

Marktgemeindeamt St.Florian

4490 St.Florian, Leopold-Kotzmann-Straße 1; Pol.Bezirk Linz-Land

Tel. 07224/4255-0; FAX 07224/4255/42; DVR 0059897

Zl.: 813/2000-Le
FördrichtlI

RICHTLINIEN

FÜR DIE FÖRDERUNG DER ORDNUNGSGEMÄSSEN ABWASSERENTSORGUNG.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St.Florian hat in seiner Sitzung am 4.Juli 2000 beschlossen:

§ 1

Ziel der Förderung

Um eine geordnete, auf ökologischen und ökonomischen Rahmenbedingungen basierende, flächendeckende Abwasserentsorgung in St.Florian auch im Winter zu erreichen und dadurch unseren Nachkommen eine gesicherte Lebensgrundlage, zu welcher auch das Grundwasser gehört, zu hinterlassen, wird die flächendeckende Abwasserentsorgung in St.Florian angestrebt. Um dieses Ziel zu erreichen, fördert die Marktgemeinde St.Florian die Abwasserentsorgung von nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Haushalten, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Als ordnungsgemäße Entsorgung versteht der Umweltausschuss:

1. die Entsorgung durch einen konzessionierten Entsorger (Grubendienst)
2. die Ausbringung von Senkgrubeninhalten durch Landwirte, soweit es das Wasserrechtsgesetz und das Oö.Bodenschutzgesetz erlaubt (siehe Beilage)

§ 2

Allgemeines

(1) Im Rahmen dieser Richtlinien fördert die Marktgemeinde St.Florian Haushalte, die nicht an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, mit Zuschüssen, nach Maßgabe der im jeweiligen Gemeindevoranschlag hierfür zur Verfügung stehenden Mittel.

(2) Der örtliche Geltungsbereich der Förderung ist nach Maßgabe dieser Richtlinien das ganze Gemeindegebiet der Marktgemeinde St.Florian.

(3) Ein Rechtsanspruch des Förderungswerbers auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

(4) Durch die Entgegennahme und Bearbeitung des Förderungsansuchens erwachsen der Marktgemeinde St.Florian keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Die Geltungmachung irgendwelcher Ansprüche gegen die Marktgemeinde St.Florian aus diesem Titel oder aus mündlichen Erklärungen seitens der Marktgemeinde St.Florian ist ausgeschlossen.

(5) Alle mit der Durchführung der Förderungsmaßnahmen verbundenen Kosten, Spesen usw. hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 3

Förderungsvoraussetzungen

(1) Um die Förderung zu erhalten, muss das vollständige Förderungsansuchen, einschließlich der in § 4 Abs. 2 genannten Unterlagen, bis spätestens 31.März des darauffolgenden Jahres im Marktgemeindeamt St.Florian eingelangt sein. Für die Frist ist der Einlaufstempel der Marktgemeinde St.Florian ausschlaggebend.

(2) Um eine automatische Weiterführung und Ausbezahlung der Förderung um jeweils ein Jahr zu erreichen, müssen vom Förderungswerber unaufgefordert bis zum 31.März des darauffolgenden Jahres die im § 3 Abs. 4 angeführten Bestätigungen vorgelegt werden.

(3) Die Senkgrube muss den Bestimmung der Oö.Bauordnung entsprechen.

(4) Für die Ausbringung von häuslichem Abwasser auf bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturflächen (§ 7 Oö.Bodenschutzgesetz 1991, LGBl.Nr.115/1991 idgF.) müssen ausreichend geeignete eigene oder fremde Flächen nachgewiesen werden, die nicht mehr als 10 Kilometer vom Ort der Senkgrube entfernt liegen dürfen, außer wenn eine Entsorgung bei einer Übernahmestelle erfolgt;

dies und das Datum der Entsorgung ist vom jeweiligen Entsorger (bei der 1. Alternative unter Angabe der Katastralgemeinde) zu bestätigen.

§ 4

Förderungsansuchen und Unterlagen

(1) Das vollständig ausgefüllte und eigenhändig unterfertigte Ansuchen um Gewährung der Förderung ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars und den darin angeführten Unterlagen beim Marktgemeindefam St. Florian, Leopold Kotzmann-Straße 1, einzureichen. Die Anträge sind gebührenfrei.

(2) Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- a) vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterfertigtes Antragsformular
- b) vollständig ausgefüllter und eigenhändig unterfertigter Erhebungsbogen
- c) die im § 3 Abs. 4 angeführten Bestätigungen jährlich bis 31. März
- d) die im § 5 angeführte Zustimmungserklärung des Liegenschaftseigentümers

§ 5

Förderungswerber

(z.B. Mieter)

Ist der Förderungswerber Nutzungsberechtigter muss die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers vorgelegt werden.

§ 6

Verpflichtungen des Förderungswerbers

Mit dem Antrag auf Förderung nach diesen Richtlinien verpflichtet sich der Förderungswerber, zum Zweck der Überprüfung der ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung von häuslichen Abwässern den dazu beauftragten Gemeindebediensteten gegebenenfalls Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten, Einsicht in schriftliche Aufzeichnungen zu gewähren und alle verlangten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.

§ 7

Laufzeit / Einstellung der Förderung

(1) Der Förderungsantrag gilt als zurückgezogen und wird nicht weiter behandelt, wenn die zur Beurteilung notwendigen Unterlagen nicht bis 31. März des Folgejahres beigebracht worden sind.

(2) Werden die im § 3 Abs. 2 angeführten Bestimmungen für eine automatische Weiterführung und Ausbezahlung der Förderung um jeweils ein Jahr vom Förderungswerber nicht eingehalten, wird die Förderung eingestellt.

(3) Sollte die Förderung nach Antragstellung aufgrund der Bestimmungen in diesen Richtlinien für ein Jahr nicht ausbezahlt werden können, wäre ein neuerlicher Antrag erforderlich.

(4) Die Förderung ist unbefristet, kann aber mit Gemeinderatsbeschluss jederzeit eingestellt werden.

(5) Die Förderung erlischt automatisch, wenn die Liegenschaft an eine Kanalisations- oder Abwasserreinigungsanlage angeschlossen ist.

§ 8

Ausmaß der Förderung

Die jährliche Förderung beträgt:

		(GR-Beschluss geglättete Beträge)
a) für einen Haushalt bis 2 Personen:	1.500 ATS	110,00 Euro
b) für einen Haushalt von 3 oder 4 Personen:	3.000 ATS	220,00 Euro
c) für einen Haushalt über 4 Personen:	4.000 ATS.	295,00 Euro

Für die Förderhöhe ist die Anzahl der Personen im Haushalt (entsprechend der Anmeldungen nach dem Hauptwohnsitzgesetz) am Tag der Antragstellung maßgebend.

§ 9

Auszahlung der Förderung

Die Förderung wird nach den zur Verfügung stehenden Mitteln jedes Jahr pro Liegenschaft nur einmal gewährt und durch Überweisung auf ein vom Förderungswerber bekanntzugebendes Konto eines inländischen Geldinstitutes ausbezahlt.

§ 10

Rückforderung der Beihilfe

Die Beihilfe ist zur Gänze vom Förderungswerber unverzüglich an die Marktgemeinde St. Florian auf ein von der Marktgemeinde St. Florian zu bestimmendes Konto zurückzuzahlen, wenn sich herausstellt, dass die Beihilfe aufgrund unrichtiger Gesuchsangaben gewährt wurde.

§ 11

Datenschutz

Spätestens vor Flüssigmachung des Förderungsbetrages hat der Förderungswerber die schriftliche Erklärung abzugeben und sich zu verpflichten, dass er der Übermittlung aller im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, personenbezogenen und gemäß § 6 Datenschutzgesetz, BGBl.Nr. 565/1978 idgF. automatisationsunterstützt verarbeitete Daten an alle Behörden zustimmt.

§ 12

Kundmachung / Verlautbarung

Diese Förderungsrichtlinien sind gemäß § 94 Abs. 6 der O.Ö.Gemeindeordnung 1990 idgF. an der Gemeindeamtstafel kundzumachen.

Weiters sind sie in der nächsten Folge der Gemeindenachrichten zu verlautbaren.

§ 13

In-Kraft-Treten

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 01. August 2000 in Kraft.

An der Amtstafel
angeschlagen am: 05.07.2000
abgenommen am: 20.07.2000

Der Vizebürgermeister:

Ing. Karl Falthansl-Scheinecker